

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrats am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

1. In Artikel 1 § 86 Abs. 1 werden Satz 1 und die Worte "Das ist anzunehmen" durch folgenden Text ersetzt:

"Der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit steht einer Einbürgerung nach § 85 nicht entgegen".

2. In Artikel 1 § 86 Abs. 1 werden die Nummern 1 bis 4 durch folgenden Text ersetzt:

"1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder

2. der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert oder

3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat oder

4. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht oder

5. die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.".

Ausgeliefert am
14. FEB. 1990

11/3/90

Begründung:

Zu Nr. 1:

§ 86 Abs. 1 Satz 1 sollte gestrichen werden, weil er den Charakter eines Programmsatzes hat und, würde er Gesetz, mit Sicherheit Interpretationsschwierigkeiten mit sich brächte. Es genügt, die Tatbestände selbst im Gesetz zu nennen, die zur Hin- nahme von Mehrstaatigkeit führen sollen. Die Beibehaltung von Satz 1 würde zumindest die Frage aufwerfen, ob die Aufzählung in den einzelnen Nummern abschließend oder nur beispielhaft ist. Überdies ließe sich die letzte Fallgruppe kaum dem Obersatz zuordnen, da hier die Entlassung nicht "aus objektiven Gründen" nicht möglich ist, sondern subjektive Gründe entscheidend für den Verzicht auf die Entlassungsforderung sind.

Zu Nr. 2

Wenn man schon, wie es der Innenausschuß empfiehlt, als zusätzlichen Tatbestand die Forderung des Heimatstaates nach vorheriger Ableistung des Wehrdienstes aufnimmt, erscheint es doch entbehrlich, dort außerdem ausdrücklich den Fall zu nennen, daß der Heimatstaat die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht. Denn dieser Fall ist bereits über Nummer 3 und/oder Nummer 5 des Textes (im Antrag) abgedeckt. Überschneidungen der Tatbestände sollten im Interesse der Rechtsklarheit vermieden werden. Außerdem wird durch die Verknüpfung der einzelnen Tatbestände mit dem Wort "oder" deutlicher gemacht, daß es sich hier um alternative Tatbestände handelt.